



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2013
(OR. en)**

**17263/13
ADD 1**

**RESPR 18
FIN 882**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. November 2013
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 829 final
Betr.:	Anhänge zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat Siebter Bericht der Kommission über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel (2010-2012) (Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 829 final.

Anl.: COM(2013) 829 final Anhänge 1 bis 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2013
COM(2013) 829 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**Siebter Bericht der Kommission über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der
traditionellen Eigenmittel (2010-2012) (Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG,
Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000)**

ANHÄNGE

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Siebter Bericht der Kommission über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel (2010-2012) (Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000)

ANHANG 1

1. ZIELE DER KONTROLLEN

Mit den Kontrollen der Erhebung der TEM werden drei Ziele verfolgt:

- Gewährleistung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern, unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Union die Zollabfertigung erfolgt. Dabei muss die Kommission für eine einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften durch alle Mitgliedstaaten sorgen, um sicherzustellen, dass eventuelle Funktionsmängel in diesem Bereich nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen;
- Verbesserung der Einziehung. Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Erhebung der TEM nachkommen. Dabei geht es nicht nur um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den EU-Haushalt, sondern auch um eine gerechte Verteilung der finanziellen Belastung auf die Mitgliedstaaten;
- Unterrichtung der Haushaltsbehörde. Anhand der Kontrollergebnisse ist die Kommission in der Lage, die Effizienz und Sorgfalt zu beurteilen, die die Mitgliedstaaten bei der Erhebung der TEM an den Tag legen, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel einzuleiten und auf dieser Grundlage die Haushaltsbehörde zu unterrichten.

2. FUNKTIONSWEISE DES KONTROLLSYSTEMS AUF EU-EBENE

Die Union hat die Erhebung der TEM den Mitgliedstaaten übertragen. Diese sind für die praktische Umsetzung des Systems zuständig, wobei sie die eingezogenen Eigenmittelbeträge unter Einbehaltung von 25 % für ihre Erhebungskosten der Kommission zur Verfügung stellen¹. Die Mitgliedstaaten müssen selbst Überprüfungen durchführen und der Kommission darüber Bericht erstatten.

Diese Überprüfungen durch die nationalen Behörden entbinden die Kommission jedoch nicht von der Pflicht, ihre einschlägigen Befugnisse wahrzunehmen. Zur Überwachung des Systems der Erhebung der TEM stehen der Kommission mehrere Arten von Kontrollen zur Verfügung: Überprüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Überprüfung von Unterlagen und Überprüfungen vor Ort. Außerdem trifft die Kommission Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht, seinen Sonderberichten oder den vorläufigen Feststellungen formuliert, und sie trifft auch Folgemaßnahmen zu den Forderungen des Europäischen Parlaments im Rahmen des Entlastungsverfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans. Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und erstattet der Haushaltsbehörde hierüber Bericht.

Art der Kontrollen:

Überprüfung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften:
Überprüfung der
Vorschriften der
Mitgliedstaaten zur
Erhebung der TEM.

Überprüfung der
Unterlagen: Analyse der
Buchführungsunterlagen
und verschiedener
Buchführungsbelege und
Vorgänge der
Mitgliedstaaten,
einschließlich der Anträge
auf Befreiung von der
Verpflichtung zur
Bereitstellung
uneinbringlicher
Abgabenbeträge.

Überprüfungen vor Ort:
Kontrolle der
Übereinstimmung der
nationalen Systeme und der
zugrundeliegenden
Unterlagen mit dem
EU-Recht, und zwar
sowohl im Hinblick auf die
Buchführungs- als auch auf
die zollrechtlichen Aspekte.
Diese Kontrollen werden
entweder gemeinsam mit
dem Mitgliedstaat oder
autonom durchgeführt.

¹ Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 wurde beschlossen, dass die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2014 20 % der eingezogenen Beträge als Erhebungskosten einbehalten werden.

ANHANG 2

Kontrollthemen	Besuchte Mitgliedstaaten (MS) im Zeitraum 2010-2012
Zollkontrollstrategie	BE, BG, DK, AT, RO
Prüfung von Erstattungen und von einzelnen in der getrennten Buchführung verbuchten Fällen	1 Kontrolle in DK, CY, LU, MT, AT 2 Kontrollen in EE, NL 3 Kontrollen in BG, CZ, IE, LV, LT, HU, PL, PT, RO, SI, SK, FI, SE 4 Kontrollen in EL, ES 5 Kontrollen in BE, DE, IT 6 Kontrollen in FR, UK
Verwaltung uneinbringlicher Zollschuldbeträge	BE, DE, IE, EL, ES, FR, IT, PT, FI, SE, UK
Verwaltung der normalen und der getrennten Buchführung	BE, DE (2 Kontrollen), IE, FR, IT, NL, UK
Kontrolle von Waren, die Antidumping- und Ausgleichszöllen unterliegen, und der Erhebung dieser Abgaben	Alle MS außer LU, NL, RO
Aktive Veredelung	NL
Anschreibeverfahren	Alle MS außer BG, EE, EL, CY, MT, PT
Verbindliche Zolltarifauskunft	BE, DE, FR, UK
Interne Audit-Funktion	EL
Erstattung/Erlass und Nichterhebung von Abgaben	DK, NL, AT
EU-Versandverfahren	Alle MS außer DK, IE, CY, LU, MT, AT